

Auszug aus der Niederschrift über die 04. Sitzung der Bürgerschaft am 14.11.2024

Zu TOP: 7.4

**Kontrolle der Verbrennung von Gartenabfällen in den Kleingartenanlagen in der
Hansestadt Stralsund**

Einreicher: Bernd Buxbaum, Fraktion DIE LINKE.

vertagt vom 17.10.2024

Vorlage: kAF 0125/2024

Anfrage:

1. Welche Möglichkeiten gibt es seitens der Stadtverwaltung, die Einhaltung des §2 (1) der Pflanzen AbfLVO M-V zu kontrollieren.
2. Warum wird zur Überwachung der Verbrennung von pflanzlichen Abfällen nicht die Möglichkeit des §3 Pflanzen AbfLVO M-V in der Hansestadt Stralsund genutzt.
(Beantragung einer Einzelfallgenehmigung)

Herr Kobsch antwortet wie folgt:

zu 1.:

Durch § 4 Nummer 8 der Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden M-V ist geregelt, dass für die Durchführung der Pflanzenabfallverordnung die Landrätinnen und Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständig sind. Dazu gehört auch die Kontrolle der Einhaltung aller Bestimmungen der Pflanzenabfallverordnung. In diesem Fall ist es der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Abfallbehörde. So hat es auch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in einem Schreiben vom 23. Mai 2024 mitgeteilt. Der Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund fehlt deshalb grundsätzlich die behördliche Zuständigkeit.

zu 2.:

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, ist ausführlich in § 2 Abs. 1 Pflanzenabfallverordnung geregelt. Danach ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nur zulässig, wenn eine Verwertung durch Verrotten oder Kompostierung nicht möglich ist sowie, wenn eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder zumutbar ist. Das Verbrennen ist dann vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig. § 3 der Pflanzenabfallverordnung eröffnet dem Landrat als untere Abfallbehörde die Möglichkeit, auch in anderen Fällen, z.B. auf Wohngrundstücken, das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Einzelfall zu genehmigen und stellt keine weitere Überwachungsmöglichkeit dar.

Herr Buxbaum erkundigt sich, ob die Hansestadt Stralsund beabsichtigt, auf den Landrat des Landkreises V-R zuzugehen, um eine Einzelfallgenehmigungsregelung nach § 3 AbfLVO M-V zu erwirken.

Herr Kobsch verweist auf die Zuständigkeit des Landkreises.

Herr Suhr erfragt die Kooperation von Landkreis V-R und Hansestadt Stralsund. Er geht davon aus, dass Beschwerden an das Ordnungsamt herangetragen werden.

Außerdem möchte er wissen, ob die Hansestadt Stralsund Kenntnis von möglichen Kontrollen des Landkreises hat.

Herr Tanschus erinnert an die Kreisgebietsreform 2011. Die Aufgabenerfüllung obliegt seitdem dem Landkreis V-R. Dafür erhält dieser Mittel aus dem FAG.

Sofern die Hansestadt Stralsund Kenntnis von Missständen erlangt, z.B. über den Mängelmelder, werden diese an den Landkreis V-R weitergegeben.

Die Hansestadt Stralsund hat keine Ressourcen, die Aufgabenerfüllung des Landkreises V-R im Stadtgebiet im Einzelnen zu kontrollieren.

Herr Tanschus regt an, bei Problemen hinsichtlich der Aufgabenerfüllung durch den Landkreis V-R, sich direkt an diesen zu wenden.

Herr Dr. Zabel kritisiert, dass Vorschläge eingebracht werden, die mehr Kontrollen und Reglementierungen zur Folge haben.

Herr Buxbaum wiederholt die Frage, ob die Hansestadt Stralsund beabsichtigt, an den Landkreis V-R hinsichtlich der Anwendung des § 3 AbfLVO M-V heranzutreten.

Der Oberbürgermeister verdeutlicht in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der aktuellen finanziellen Situation in Bund, Land und Kommunen 25 Personalstellen in der Hansestadt Stralsund nicht besetzt werden können. Er stellt klar, dass die Hansestadt Stralsund keine zusätzlichen Aufgaben mehr übernehmen wird.

Es gibt keinen weiteren Redebedarf.

Auf die beantragte Aussprache wird verzichtet.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 29.11.2024